

Einrichtung für Abschiebungshaft Hof

(Stand: 02.01.2024)



Dieses Bild ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht fremdgenutzt werden.

Anschrift:

Einrichtung für Abschiebungshaft Hof
Frankenbergweg 9
D-95032 Hof

Telefon:

☎ 0049 – (0) 9281 - 7544-500

Postanschrift:

Postfach 14 40
D-95013 Hof

E-Mail:

poststelle.ho(at)jv.bayern.de

Bankverbindung:

Kontoinhaber: LJK Bamberg
IBAN: DE 34 7005 0000 0000 0249 19
Swift-BIC: BYLADEMMXXX

Homepage:

[https://www.justiz.bayern.de/
justizvollzug/anstalten/ahe-hof/](https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/ahe-hof/)

Anreise mit dem PKW:

Bei Anreise mit Navigationsgerät bitte (abweichend zur postalischen Anschrift) nur die Adresse Frankenbergweg 7, 95032 Hof, verwenden.
Parkmöglichkeiten befinden sich vor der *Einrichtung für Abschiebungshaft* bzw. im näheren Umfeld.

Anreise mit dem Zug:

Vom Hauptbahnhof Hof aus ist die *Einrichtung für Abschiebungshaft Hof* mit innerstädtischen öffentlichen Buslinien erreichbar;
Ziel-Bushaltestelle ist „*Frankenbergweg*“.
Weitere Informationen dazu unter <https://www.stadtwerke-hof.de/fahrplan-auskunft>

KURZÜBERSICHT für das Jahr 2024

Einrichtung für Abschiebungshaft Hof

1. Entstehung der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof:

Mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung durch Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 18.04.2018 wurde der Weg für einen Neubau der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hof auf dem ehemaligen Gelände der Straßenmeisterei in unmittelbarer Nähe zur Justizvollzugsanstalt gebahnt.

Nach einer sehr kurzen Planungsphase errichtete von Herbst 2019 bis Juni 2021 ein regionaler Generalunternehmer ein Unterakunftsgebäude einschließlich Umzäunung mit Besucherräumen, medizinischer Abteilung, Küchenbereich, Sport- und Multifunktionsraum, Außenflächen zum Aufenthalt im Freien und zur Sportausübung sowie ein Torwachgebäude mit Energieversorgungszentrum.

Die Inbetriebnahme der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof erfolgte am 26.10.2021. Sie ist eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne von § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG und aufgrund der unmittelbaren örtlichen Nähe verwaltungsmäßig an die Justizvollzugsanstalt Hof angegliedert. Eine strikte Trennung zwischen Abschiebungsgefangenen und Gefangenen der Justizvollzugsanstalt ist durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

2. Zuständigkeit:

Vollzogen wird

- bei erwachsenen weiblichen Abschiebungsgefangenen:
Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, Nürnberg und München
sowie
Zurückweisungshaft bei Zuführung durch die Bundespolizeiinspektionen Flughafen-München, Freilassing, Kempten, München, Nürnberg, Passau, Rosenheim, Selb, Waidhaus, Waldmünchen und Würzburg.

- bei erwachsenen männlichen Abschiebungsgefangenen: Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Nürnberg sowie den Landgerichtsbezirk Passau sowie Zurückweisungshaft bei Zuführung durch die Bundespolizeiinspektionen Nürnberg, Selb, Passau, Waidhaus, Waldmünchen und Würzburg.

3. Äußere Abschiebungshaftbedingungen:

3.1. Belegungsfähigkeit:

150 Plätze, davon werden bereitgestellt:

- 16 Plätze für Frauen
(in 10 Einzelzimmern und 6 Plätze in Gemeinschaftszimmern mit je 3 Betten)
- 134 Plätze für Männer
(in 86 Einzelzimmern und 48 Plätze in Gemeinschaftszimmern mit je 3 Betten)

Insgesamt sind 4 Plätze behindertengerecht ausgestattet.

3.2 Tatsächliche Belegung:

Durchschnittsbelegung:

1. Halbjahr 2023:	-65- Gefangene
2. Halbjahr 2023:	-94- Gefangene

- 31 Tage durchschnittliche Verweildauer
- 66 Nationalitäten

3.3 Rechtliche Grundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft:

In der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof vollzieht der Justizvollzug Abschiebungshaft in Amtshilfe für das originär zuständige Landesinnenministerium.

Nach § 422 Abs. 4 FamFG wird Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG gelten entsprechend, soweit in § 62 a AufenthG nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 171 StVollzG enthält wiederum einen weitgehenden Verweis auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug der Freiheitsstrafe, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen.

4. Ausgestaltung der Abschiebungshaft:

4.1. Unterbringung und Kontaktmöglichkeiten:

Je Gebäudeteil und Stockwerk können bis zu 17 Abschiebungsgefangene in überschaubaren wohngruppenähnlichen Einheiten - vorwiegend in Einzelzimmern – untergebracht werden.

In jedem Stockwerk befinden sich je Abteilung ein Aufenthaltsraum, eine Teeküche, Gemeinschaftsduschen sowie eine allgemein zugängliche Begegnungsfläche mit angrenzender Loggia, die innerhalb der großzügig gestalteten Aufschlusszeiten tagsüber eine vielfältige Kontaktaufnahme untereinander ermöglichen.

Jedes Zimmer verfügt über ein Kommunikationssystem mit TV-Gerät zum Empfang von derzeit 61 verschiedensprachigen TV-Sendern. Zudem kann täglich bis zu 30 min. kostenfrei weltweit mit zugelassenen Telefonkontaktpersonen telefoniert werden. Videotelefonie (sog. „Videovisit“, vergleichbar mit Skype) ist zusätzlich möglich.

Das Tragen von Privatkleidung ist grundsätzlich gestattet.

Besuch von Bezugspersonen ist täglich möglich, zusätzlich finden Besuche von Flüchtlingshilfsorganisationen, Rechtsanwälten, Behördenvertretern usw. statt.

4.2 Behandlungs- und Freizeitangebote:

Beratung und Betreuung:

Mitarbeitende des psychologischen und pädagogischen Dienstes, des Sozialdienstes und die Anstaltsseelsorger bieten Einzelgespräche und Gruppenveranstaltungen an, wie z.B. gemeinsames Kochen, Spielen, Malen, Gymnastik / Entspannung usw.

Unterhaltung:

Brett- und Kartenspiele sowie Bücher in verschiedenen Sprachen aus einer Anstaltsbücherei können ausgeliehen werden; zudem ist jeder Aufenthaltsraum mit einem Tischkicker zur freien Nutzung ausgestattet.

Sport:

Für die Ausübung unterschiedlicher Sportmöglichkeiten stehen ein Sportraum mit Trainingsgeräten, Tischtennisplatte sowie im Freien ein Sporthof für angeleitete Ballsportarten zur Verfügung.

4.3 Arbeit:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine verpflichtende Beschäftigung nicht vorgesehen. Vereinzelt können auf freiwilliger Basis jedoch vergütete Tätigkeiten unter Anleitung von Justizvollzugsbediensteten ausgeübt werden.

5. Personal:

Das Personal ist multiprofessionell aufgestellt. Neben der Anstaltsleiterin und ihrer Vertreterin, beides Juristen, sind Mitarbeitende im Verwaltungs- und Werkdienst tätig. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Anstaltsärztin und ihre Mitarbeitenden im Krankenpflegedienst, der psychologische, pädagogische und sozialpädagogische Dienst sowie die Anstaltsseelsorger sind für die Betreuung der Abschiebungsgefangenen zuständig.

6. Ehrenamtliche:

Ehrenamtlich Tätige von Flüchtlingshilfe-Vereinen / Organisationen sind in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof beratend tätig, wie z.B. der „Jesuiten-Flüchtlingsdienst“, der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Hof e.V.“ und die „Refugee Law Clinic Regensburg“ („RLCR“ - „Projekt von Legal Leverage Platform e.V.“).